

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die internen Handlungsbefugnisse und Aufgabenverteilungen bei der Neuaufnahme und Umschuldung sowie Prolongation von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Sie bildet die gemäß Ziffer 2.2.5 des Runderlasses des Innenministeriums „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ geforderte örtliche Dienstanweisung zum Umgang mit Zinsderivaten.

2. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Aufnahme, Umschuldung und Ablösung von Krediten fällt als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Kämmerers. Der Kämmerer kann Entscheidungen delegieren.

3. Investitionskredite

3.1 Rahmenbedingungen

Die Aufnahme von neuen Investitionskrediten ist nur bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung beschlossenen Ermächtigung zulässig. Die Laufzeit der Kredite soll sich dabei an der Abschreibungsdauer der damit finanzierten Investitionsgüter sowie der Tragfähigkeit des städtischen Haushalts orientieren.

Im Rahmen einer Umschuldung (Ablösung eines Investitionskredites durch die Aufnahme eines neuen Investitionskredites) soll sich die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht verlängern.

Sowohl bei der Neuaufnahme als auch bei Umschuldung oder der Prolongation von Krediten ist insbesondere zur Vermeidung von Klumpenrisiken auf eine dem Portfolio angemessene Zinsbindung zu achten.

3.2 Verfahren und Dokumentation

Der Abschluss eines Investitionskredites gliedert sich sowohl bei der Neuaufnahme als auch bei der Umschuldung oder Prolongation in drei Phasen:

- Entscheidung über die Angebotseinholung
- Entscheidung über die Kreditvergabe
- Abschluss des Kredits

Vor der Angebotseinholung sind alle für die Neuaufnahme, Umschuldung oder Prolongation relevanten Daten von der Sachbearbeitung im Bereich der Finanzen zusammenzutragen und in einem Vermerk zu dokumentieren. Hierzu gehören auch die fest vorzugebenden Kreditkonditionen (Auszahlungskurs, Tilgungssatz, Fälligkeitsintervall des Schuldendienstes bzw. der Tilgungsmodalitäten).

Der Vermerk bei Neuaufnahmen/ Umschuldungen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Bei Neuaufnahmen die aktuelle Finanzrechnung, aus der der Kreditbedarf hervorgeht
- Eine Übersicht über die Zinsanpassungstermine des Schuldenportfolios, um potenzielle Klumpenrisiken zu erkennen und zu vermeiden
- Bei Neuaufnahmen oder Umschuldungen eine Liste der abzufragenden Bieter

Bei der Prolongation eines Kredits kann auf eine Angebotsabfrage verzichtet werden, wenn aufgrund einer geeigneten Marktrecherche (zum Beispiel durch telefonische Abfrage der aktuellen

Kreditmarktkonditionen bei einem Geldhändler oder mehreren Banken) die Einholung von Angeboten gar kein oder kein wirtschaftlich günstiges Angebot erwarten lässt. Dies kann insbesondere aufgrund geringen Volumens der Restschuld der Fall sein.

Aus dem Vermerk muss insgesamt schlüssig hervorgehen, welche Überlegungen zur Angebotsabfrage und zu den gewählten Bedingungen geführt haben.

Die in der Bieterliste aufgeführten Banken werden nach der Entscheidung über die Angebotseinholung von der Sachbearbeitung im Bereich Finanzen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Die Sachbearbeitung hat sicherzustellen, dass am Tag des Ablaufs der Angebotsfrist die zur Entscheidung ermächtigte Person im Hause ist. Dabei sind diesem alle für die Struktur des Kredites relevanten Daten sowie der Zeitpunkt der spätesten Angebotsabgabe mitzuteilen.

Die Angebotsabgabe kann per E-Mail, per Fax oder telefonisch erfolgen.

Alternativ ist die Nutzung einer digitalen Kreditplattform möglich.

In die Angebotsauswertung werden alle fristgerecht eingegangenen Angebote einbezogen und in der Bieterliste eingetragen. Nachverhandlungen mit den beiden Bestbieter sind zulässig. Bei diesen Nachverhandlungen ist das Vier-Augen-Prinzip durch Hinzuziehung der Fachbereichsleitung Finanzservice zu gewährleisten und das Ergebnis zu dokumentieren. Verspätet abgegebene Angebote werden zu Informationszwecken ebenfalls notiert.

Die Sachbearbeitung dokumentiert ferner den/ die Bestbieter sowie den Vergabevorschlag. Der Zuschlag soll dabei dem wirtschaftlichsten Angebot erteilt werden. Der Vergabevorschlag ist unverzüglich dem Kämmerer vorzulegen.

Die Vertragsunterlagen werden unverzüglich nach Erhalt und Prüfung dem Kämmerer zur Unterzeichnung vorgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine eventuell von der kontrahierenden Bank vorgegebene Bindungsfrist des Angebots eingehalten wird.

Eine Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter über die endgültig vereinbarten Konditionen ist nicht erforderlich. Soweit eine Information freiwillig erfolgt, geschieht dies ohne namentliche Nennung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Eine Angebotseinholung bei unterschiedlichen Anbietern kann bei der Aufnahme von Förderkrediten entfallen, wenn hierdurch (z. B. durch Zinszuschüsse) eindeutig erkennbar Konditionen erzielt werden können, die deutlich besser als das allgemeine Marktniveau sind.

4. Liquiditätskredite

4.1 Rahmenbedingungen

Der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung ist nur bis zu der in der Haushaltssatzung genannten Höhe zulässig.

4.2 Verfahren und Dokumentation

Über die Aufnahme von Liquiditätskrediten mit Laufzeiten ab 3 Monaten entscheidet der Kämmerer. Das Verfahren entspricht der unter 3.2 beschriebenen Vorgehensweise.

Im Falle der Liquiditätssicherung über einen Tagesgeldkredit entscheidet die Fachbereichsleitung Finanzservice oder eine andere vom Kämmerer beauftragte Person. Hier sind die Konditionen regelmäßig durch eine formlose Abfrage zu vergleichen.

In diesen Fällen werden sowohl die Aufnahme als auch die Rückzahlung telefonisch bei der Bank veranlasst. Über die Transaktion ist in einer Liste ein schriftlicher Vermerk zu notieren.

5. Zinsbindungsquote

Aus Gründen der Zinssicherung kann es sinnvoll sein, auch bei Liquiditätskrediten Zinsvereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit zu treffen.

Das Kontingent, die maximal zulässige Laufzeit, Genehmigungsvorbehalte u. ä. richten sich nach der jeweiligen Erlasslage des Innenministeriums.

6. Zinsderivate und Kredite in fremder Währung

Derivative Instrumente zur Zinssicherung und/ oder zur Zinsoptimierung sowie Kredite in fremder Währung dürfen nur genutzt werden, sofern hierzu eine Ermächtigung des Stadtrates vorliegt.

7. Berichtspflichten

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss erhält jährlich einen Bericht über die Konditionen des Kreditbestands, die Neuaufnahmen und Prolongationen von Investitionskrediten sowie den Bestand und die Konditionen von Liquiditätskrediten im Jahresverlauf.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 09.03.2021 in Kraft.